

# Sportunterricht – Elterninformation

Schule

An  
alle Erziehungsberechtigten

Schüler: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## Hinweise zum Sportunterricht

Liebe Erziehungsberechtigte!

Für die reibungs- und gefahrlose Durchführung des Sportunterrichts bitte ich um die Beachtung folgender Regeln:

1. Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, am Sportunterricht teilzunehmen. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an von ihnen gewählten Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.
2. Für die kurzzeitige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport ist bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Aufsicht führende Person zuständig.

Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig.

Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung (ärztliche Bescheinigung), entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Aufsicht führende Person – unter Berücksichtigung der in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigung – über ggf. alternative Teilnahmemöglichkeiten.

Eine Befreiung von der Teilnahme am Schulsport ist aus in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag möglich.

Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen begründeten Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

3. Beim Sportunterricht ist grundsätzlich Sportkleidung zu tragen. Kleidungsstücke dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Uhren und Schmuckgegenstände sind abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht nur zuzulassen, wenn durch vorbeugende Maßnahmen eine Gefährdung oder Verletzung durch Schmuck ausgeschlossen ist. Eine Verweigerung der sicherheitsfördernden Maßnahmen kann zum Ausschluss vom Sportunterricht führen und als Leistungsverweigerung gewertet werden.
4. Gefährdungen, die von Hilfsmitteln wie z.B. Brillen oder losen Zahnspangen ausgehen, sind abzulegen. Schülerinnen und Schüler, die Sehhilfen benötigen, sollten möglichst eine Sportbrille oder Kontaktlinsen tragen.
5. Wegen der Erstickenungsgefahr sind während des Schulsports Gegenstände im Mund wie Kaugummi und dergleichen verboten.
6. Beim Schulsport entstehende Personenschäden von Schülerinnen und Schülern sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Gemeindeunfallversicherungsverband gedeckt.
7. Für den Verlust von Wertsachen wie Uhren, Schmuck und Geld kann die Schule keine Haftung übernehmen.